

Beitragssätze 2025

1. ALLGEMEINES

Folgende Werte gelten im Jahr 2025 für die Rentenversicherungsbeitragszahlung:

Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	96.600,00 €
	monatlich	8.050,00 €

2. BEITRAGSZAHLUNG DER SELBSTÄNDIGEN ARCHITEKTEN

Regelbeitrag für selbständige Architekten **18 %** gemäß § 15 Abs. 1 **1.449,00 €**
Diesen Beitrag zahlen selbständig Tätige, deren Jahresberufseinkommen über der
Beitragsbemessungsgrenze liegt.

Der Beitrag bei Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze ergibt sich aus § 15 Absatz 2 der Satzung und beträgt 18,6 % des Jahresberufseinkommens – vor Steuer.

Beispiel: Das monatliche Einkommen liegt bei 4.000,00 €
davon 18,6 % = 744,00 € monatlicher Beitrag

Teilnehmende können für das Jahr der erstmaligen Ausübung der selbständigen Tätigkeit ab Begründung der Teilnahme am Versorgungswerk und die folgenden 3 Kalenderjahre einen Beitrag in Höhe eines Viertels des Regelpflichtbeitrages nach § 15 Abs. 1 der Satzung beantragen (sogenannter Starterbeitrag).

3. BEITRAGSZAHLUNG FÜR ANGESTELLTE ARCHITEKTEN

Beitragssatz für Angestellte (entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung) ab 01.01.2025 18,6 %
bezogen auf den monatlichen Bruttoverdienst

bezogen auf die Beitragsbemessungsgrenze 1.497,30 €
(18,6 % von 8.050,00 €)

Nach § 16 Abs. 3 der Satzung beträgt der **Zehntel-Beitrag** des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung **ab 01.01.2025** **149,73 €**

4. FREIWILLIGE MEHRZAHLUNG

Teilnehmer können freiwillige Mehrzahlungen bis zur Höhe eines 1 ½-fachen Regelpflichtbeitrages für das laufende Kalenderjahr entrichten.

Für das Jahr 2025:	jährlich	26.082,00 €
	monatlich	2.173,50 €

5. BEITRAGSZAHLUNG BEI BEZUG VON KRANKENGELD

Für gesetzlich krankenversicherte Teilnehmende, die von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, trägt die Krankenkasse während des Bezuges von Krankengeld den sogenannten Trägeranteil an den Beiträgen zur Altersversorgung und überweist diesen an das Versorgungswerk.

Der von den Versicherten zu tragende Anteil (Versicherten-Anteil) beträgt vom Bruttokrankengeld 9,3 % (hälftiger Rentenversicherungsbeitrag) und wird durch die Krankenkasse nicht abgeführt, sondern kommt mit dem Nettokrankengeld zur Auszahlung an die Versicherten. **Der Teilnehmende am Versorgungswerk hat den Versicherten-Anteil selbst an das Versorgungswerk abzuführen.**